



Beitragsordnung Rüd-Aktiv e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung von „Rüd-Aktiv e.V.“. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins per Beschluss durch einfache Mehrheit geändert werden. Änderungen zur Beitragsordnung gelten ab dem folgenden Geschäftsjahr.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch eine SEPA-Basislastschrift. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Beitrag beträgt für Einzelmitglieder 24,- Euro pro Jahr.
- (2) Für Lebensgemeinschaften- bzw. Ehegatten gilt ein gemeinschaftlicher Beitrag von 40,- Euro pro Jahr. Im Falle von Änderungen greift § 3 Absatz 5.
- (3) Die Beiträge werden jährlich erhoben.
Bei Nichteinlösung der SEPA-Basislastschrift sind die offenen Beiträge bis zu dem unter § 2, Abs. 1 des in der Beitragsordnung genannten Datum auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann bei besonderen finanziellen Situationen der Vorstand eine Reduzierung des Jahresbeitrags für einen begrenzten Zeitraum genehmigen.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein vom Mitglied schnellstmöglich mitzuteilen.
- (6) Bei Beitragssäumigkeit tritt § 4, Abs. 3 der Vereinssatzung Rüd-Aktiv e. V. in Kraft.

§ 4 Vereinskonto

- (1) Einzahlungen sind nur auf das Vereinskonto zulässig.